

„Tim K. in der Hall of Fame des Verbrechens“

Amoktäter erreichen heute ein unvergleichlich großes Publikum

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht einen Kommentar des Chefredakteurs. Am Beginn steht diese Passage: „Die Unsterblichkeit des Attentäters: Tim K. wusste wohl, dass er schon Stunden nach seiner Tat auf immer in die Hall of Fame des Verbrechens eingehen würde. Mit der Tat hat er die große Erzählung vom Amok weitergesponnen.“ Im Beitrag geht es um die mediale Aufmerksamkeit, die Amokläufen zuteil wird. Das Fazit des Autors lautet: „Er stirbt, aber er lebt im visuellen Gedächtnis der Menschheit weiter. (...) Er ist jeweils ein Neuzugang in der Ahnengalerie der Ausnahmetäter. Er betritt eine Hall of Fame, aus der ihn niemand vertreiben kann“. Ein Nutzer des Internet-Auftritts bezeichnet den Beitrag als eine „Ohrfeige ins Gesicht aller Opfer und Hinterbliebenen“ und menschenverachtend. Der Autor antwortet auf die Beschwerde. Der Vorwurf, sein Artikel stifte potentielle Amokläufer zur Nachahmung an, sei nicht zutreffend. Im Gegenteil bedürfe es zur Inspiration von Nachahmungstätern keines solchen Artikels. Tim K. habe gewusst, dass er in die Annalen der Verbrechensgeschichte eingehen werde, und zwar ohne das Zutun einzelner Medien, sondern insbesondere wegen des globalen Informationsangebotes, das durch das Internet und sein millionenfach abrufbares Langzeitgedächtnis in den letzten Jahren eine schon nicht mehr messbare Verbreitung erfahren habe. Es gehöre zur Mediengesellschaft, dass im Prinzip jeder die Möglichkeit habe, ungefiltert mit Tat und Meinung an ein größtmögliches Publikum heranzukommen. Dies habe seine Vorteile, aber auch Nachteile und problematische Seiten, nicht zuletzt die, dass jeder Amoktäter in rasender Geschwindigkeit ein unvergleichlich viel größeres Publikum erreiche, als das früher möglich gewesen sei. Diese unbequeme Wahrheit sei die Kernaussage des Artikels. Es sei Aufgabe der Medien, auch solche Wahrheiten zum Gegenstand der Berichterstattung zu machen. Der Text hinterfrage diese Realität kritisch und bedauere sie. (2009)

Das Thema wird im Beschwerdeausschuss kontrovers diskutiert. Fazit: Die Beschwerde ist unbegründet. Der Autor hat eine wertende Zustandsbeschreibung der Mediengesellschaft abgegeben. Der Text thematisiert die Art und Weise, wie die Mediengesellschaft einen Täter heroisiert. Es handelt sich um einen – zugegebenermaßen pointierten - Meinungsbeitrag, der eindeutig dem Autor zugeschrieben werden kann. Zur Bezeichnung „Hall of Fame“ meint der Presserat, dass hier nicht eine „Ruhmeshalle“ gemeint ist, sondern eindeutig eine „Hall of Fame des Verbrechens“. Der Autor beschreibt ausführlich und äußerst kritisch, wie

die mediale Aufmerksamkeitskurve nach Amoktaten verläuft. Dabei bezieht er sich nicht nur auf die herkömmlichen Medien, sondern insbesondere auch auf den so genannten „user generated content“, also Informationen, Nachrichten und Gerüchte, die von Internet-Nutzern geschrieben und veröffentlicht werden. Es handelt sich um einen durchaus differenzierten, medienkritischen Beitrag des Chefredakteurs. Er verstößt nicht gegen den Pressekodex. (BK1-138/09 bis 143/09)

Aktenzeichen: BK1-138/09 bis

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet